



GEMEINDE WÜRENLOS

**Reglement über die
Erstellung und den Betrieb des
Kommunikationsnetzes der
Einwohnergemeinde Würenlos**

vom 12. Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgaben
- § 2 Grundlagen und Geltungsbereich
- § 3 Kunden

II. Kundenverhältnis

- § 4 Entstehung des Rechtsverhältnisses
- § 5 Beendigung des Rechtsverhältnisses
- § 6 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

III. Kommunikationsnetz, Anschlüsse

- § 7 Umfang der Anlagen
- § 8 Netzanschluss
- § 9 Netzausbau
- § 10 Anschluss umliegender Gebiete
- § 11 Gemeinsame Zuteilung
- § 12 Durchleitungsrecht
- § 13 Zutrittsrecht
- § 14 Hausinstallationen
- § 15 Kontrollen
- § 16 Anschlusskosten
- § 17 Signalübergabepunkt
- § 18 Verstärkungen und Änderungen
- § 19 Pflichten des Grundeigentümers

IV. Leistungen und Angebot

- § 20 Leistungsumfang
- § 21 Programm- und Dienstleistungsangebot

V. Gestaltung der Gebühren und Tarife

- § 22 Gebühren- und Tarifarten
- § 23 Anschlussgebühren
- § 24 Gebühren für die Nutzung des Kommunikationsnetzes
- § 25 Gebühren für weitere Kommunikationsdienstleistungen
- § 26 Nichtbenützung des Anschlusses (Plombierung)
- § 27 Zuständigkeiten

VI. Verrechnung und Inkasso

- § 28 Zahlungsfrist, Inkasso
- § 29 Rechnungsfehler, Beanstandungen
- § 30 Verjährung
- § 31 Anschluss Sperre, Einstellung von Kommunikationsleistungen

VII. Haftung, Sanktionen, Rechtsmittel

- § 32 Haftung
- § 33 Sanktionen
- § 34 Verfügungen, Beschwerden
- § 35 Inkrafttreten

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Würenlos, gestützt auf § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 1. Juli 1978 ¹⁾ und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 ²⁾, erlässt das nachstehende Reglement über die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben

Die Technischen Betriebe Würenlos (nachfolgend TBW genannt) erstellen, betreiben und unterhalten im Auftrag der Einwohnergemeinde Würenlos ein Kommunikationsnetz, welches einen kostengünstigen und qualitativ hochstehenden Fernseh- und Radioempfang sowie weitere elektronische Kommunikationsdienstleistungen (Internet, Telefonie usw.) anbietet.

§ 2

Grundlagen
und
Geltungsbe-
reich

¹⁾ Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen technischen Vorschriften und allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Kommunikationsdienstleistungen der TBW bilden die Grundlage für den Netzan-schluss, die Netznutzung, die Signallieferung und den Bezug weiterer Kommunikationsdienstleistungen. Sie sind zusammen mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Rechtsgrundlage zwischen den TBW und ihren Kunden.

²⁾ Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Fernseh- und Radiosignalen und/oder weiterer elektronischer Kommunikationsdienstleistungen gelten als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife.

³⁾ Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements, der allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Kommunikationsdienstleistungen der TBW und der Tarife.

⁴⁾ Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften.

§ 3

Kunden

Als Kunden gelten:

- a) bei Anschlüssen an das Kommunikationsnetz und bei Signalbezug für den Fernseh- und Radioempfang: die Eigentümer des anzuschliessenden Gebäudes; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
- b) für die Nutzung der weiteren Kommunikationsdienstleistungen: die Grundeigentümer oder die Mieter.

¹⁾ SAR 171.100

²⁾ SAR 713.100

II. Kundenverhältnis

§ 4

Entstehung des
Rechtsverhält-
nisses

¹ Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden beginnt mit dem Anschluss an das Kommunikationsnetz der TBW und/oder dem Bezug von Kommunikationsdienstleistungen und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

² Die Signallieferungen und die weiteren Kommunikationsdienstleistungen werden aufgenommen, sobald die Anschlusskosten bezahlt sind.

§ 5

Beendigung
des
Rechtsverhält-
nisses

¹ Der Kunde kann das Rechtsverhältnis, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des folgenden Quartals kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

² Das Rechtsverhältnis kann von den TBW schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen wie folgt beendet werden:

- bei Verstößen gegen die dem Kunden durch Gesetz und behördliche Anordnung auferlegten Pflichten;
- bei Verstößen gegen dieses Reglement;
- bei Verstößen gegen Weisungen der TBW und die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kommunikationsdienstleistungen;
- bei Zahlungsausständen.

³ Die Nichtbenützung der Anlagen oder ein nur zeitweiser Signalbezug führt nicht automatisch zur Beendigung des Rechtsverhältnisses.

⁴ Der Kunde haftet in jedem Fall für alle Forderungen der TBW bis zum Ende des Rechtsverhältnisses. Wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den TBW durch einen anderen Kunden weitergeführt, erlischt das frühere Bezugsverhältnis auf diesen Zeitpunkt.

§ 6

Miet-, Pacht-
und Eigentums-
wechsel

Den TBW ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

III. Kommunikationsnetz, Anschlüsse

§ 7

Umfang der Anlagen

¹ Die TBW erstellen, betreiben und unterhalten die gesamte Anlage des Kommunikationsnetzes bis zum Signalübergabepunkt.

² Die Anlage besteht aus:

- a) Einrichtungen zum Signalbezug von Fernseh- und Radioprogrammen;
- b) Einrichtungen zur Weiterverbreitung von weiteren Kommunikationsdienstleistungen;
- c) dem Versorgungsnetz bis und mit Hauszuleitungen;
- d) den Verstärkeranlagen im Versorgungsnetz;
- e) den Verstärkeranlagen bis und mit Eintritt der Anschlusskabel in die einzelnen Gebäude (Hausverstärker).

§ 8

Netzanschluss

¹ Die Erstellung und der Unterhalt der Hauszuleitungen vom vorhandenen Verteilnetz bis zum Signalübergabepunkt erfolgt durch die TBW.

² Die TBW bestimmen die Ausführungsart, die Leitungsführung und den bei Eintritt des Kabels in das Gebäude erforderlichen Hausverstärker. Beim Bau bzw. bei der Montage der Leitungen sowie bei deren Unterhalt ist nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht zu nehmen. Dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 9

Netzausbau

¹ Der Ausbau des Netzes erfolgt nach Massgabe der jeweiligen Finanzierungsmöglichkeit und Wirtschaftlichkeit der Anlage sowie der aktuellen technischen Entwicklungen.

² Innerhalb der rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzone gilt für die TBW die Anschlusspflicht. Die Kostenregelung erfolgt nach § 16 dieses Reglements.

³ Die TBW können auch Grundstücke anschliessen, die ausserhalb der Bauzone liegen, soweit der Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Die Zuleitung erfolgt nur gegen Übernahme der Kosten ab bestehendem Netz. Später anschliessende Eigentümer haben sich an den entstandenen Kosten anteilmässig zu beteiligen.

§ 10

Anschluss umliegender Gebiete

Der Gemeinderat kann Nachbargemeinden oder Privaten aus Nachbargemeinden den Anschluss an das Kommunikationsnetz der TBW gegen Ersatz der nicht durch Anschlussbeiträge gedeckten Mehrkosten gestatten, soweit dadurch weder die Wirtschaftlichkeit noch das einwandfreie Funktionieren der Anlage beeinträchtigt wird.

§ 11

Gemeinsame
Zuleitung

¹ Die TBW sind berechtigt, mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen und an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen.

² Die Grundeigentümer ermächtigen die TBW, auf deren Kosten die für die Anschlussleitungen und Anschlüsse erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 12

Durchleitungs-
recht

¹ Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen den TBW kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.

² Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

§ 13

Zutrittsrecht

Die Organe der TBW und die von ihr ermächtigten Fachleute sind, nach Voranmeldung, berechtigt, Räume mit TV-Anschlüssen, Verteil- und Verstärkeranlagen zu jeder Zeit zu betreten, um die erforderlichen Installations- und Reparaturarbeiten vorzunehmen sowie das Aufsichts- oder das Kontrollrecht auszuüben.

§ 14

Hausinstalla-
tionen

¹ Die Erstellung und der Unterhalt von Verteilanlagen innerhalb des Gebäudes ab Signalübergabepunkt ist Sache des Grundeigentümers.

² Diese Arbeiten dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

³ Für die Hausinstallationen ist nur Material zugelassen, welches den technischen Anforderungen des Kommunikationsnetzes entspricht.

⁴ Wer eine Hausinstallation erstellen, erweitern oder ändern will, hat dies vor der Ausführung schriftlich zu melden und bewilligen zu lassen.

§ 15

Kontrollen

¹ Die TBW können Kontrollen der Hausinstallationen durchführen. Werden Mängel festgestellt, so setzen sie dem Kunden eine Frist zur Behebung. Die TBW führen eine Nachkontrolle durch.

² Wird die zur Behebung der Mängel angesetzte Frist nicht eingehalten, sind die TBW nach vorheriger Androhung berechtigt, die Mängel auf Kosten des Kunden selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen oder die Signallieferung einzustellen.

³ Die Haftung des Installateurs und des Grundeigentümers wird durch die Kontrolle der TBW nicht beschränkt.

§ 16

Anschlusskosten

¹ Der Grundeigentümer trägt die Kosten für die Netzanschlussleitungen und die weiteren, mit der Beschaffung und Verlegung der Anschlussleitungen verursachten Kosten durch die Entrichtung der Anschlussgebühr nach § 23 dieses Reglements.

² Zusätzlich gehen die Kosten für die Grabarbeiten, den Kabelschutz sowie für bauliche Anschlussarbeiten ab Anschlusspunkt an das Verteilnetz zu Lasten des Grundeigentümers. Die entsprechenden Arbeiten sind nach den Weisungen der TBW auszuführen.

³ Die TBW sind befugt, vom Grundeigentümer vor Beginn der Anschlussarbeiten die Sicherstellung der sich aus dem Anschluss ergebenden Forderungen zu verlangen.

§ 17

Signalübergabepunkt

¹ Als Grenzstelle zwischen dem Netz und der Hausverkabelung gilt der Signalübergabepunkt, das heisst die Kabelzuleitungen sind im Eigentum der TBW.

² Der Signalübergabepunkt ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Grundeigentümer trägt ab dem Signalübergabepunkt die Kosten und die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen (Hausverkabelung).

§ 18

Verstärkungen und Änderungen

¹ Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. die Umnutzung, die Verlegung, die Änderung, der Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

² Die Kostentragung erfolgt sinngemäss nach § 16 dieses Reglements.

§ 19

Pflichten des Grundeigentümers

¹ Der Grundeigentümer hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke, wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen, erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

² Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses der Zugang zu den Anschlussleitungen, Anschlusskästen und Hausverkabelungen jederzeit gewährleistet ist.

IV. Leistungen und Angebote

§ 20

Leistungs-
umfang

¹ Die TBW stellen dem Kunden im Rahmen ihrer Möglichkeiten Kommunikationsdienstleistungen zur Verfügung.

² Die Nutzung von Kommunikationsdienstleistungen durch den Kunden darf erst aufgenommen werden, wenn die technischen Voraussetzungen erfüllt und allfällige Vorleistungen des Kunden geleistet worden sind. Für die Internet- und Telefonienutzung muss ein aktiver Netzanschluss vorhanden sein.

§ 21

Programm- und
Dienstleis-
tungsangebot

¹ Über die Auswahl der Fernseh- und Radioprogramme, die im Versorgungsgebiet des Kommunikationsnetzes der TBW übertragen werden und über Angebote des Kommunikationsnetzes entscheidet die Verwaltungskommission TBW.

² Bei ihrer Entscheidung hat die Verwaltungskommission TBW die Gegebenheiten der Signalübertragung, die wirtschaftlichen Auswirkungen und die technischen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Auf die Bedürfnisse und Wünsche der Kunden nimmt sie soweit möglich Rücksicht.

V. Gestaltung der Gebühren und Tarife

§ 22

Gebühren- und
Tarifarten

¹ Das Kommunikationsnetz wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt.

² Zur Finanzierung des Kommunikationsnetzes erheben die TBW:

- a) Anschlussgebühren;
- b) wiederkehrende Gebühren für die Nutzung des Kommunikationsnetzes;
- c) Gebühren für weitere Kommunikationsdienstleistungen (Internet-Zugang, Telefonie, Pay-TV).

§ 23

Anschluss-
gebühren

¹ Für den Anschluss an das Kommunikationsnetz (Koaxial- und Glasfasernetz) erheben die TBW eine einmalige Anschlussgebühr. Diese wird für Wohngebäude pauschal und für Gewerbe-, Industrie- und öffentliche Bauten nach der installierten Leistung (Dosen) berechnet.

² Beim Einbau von zusätzlichen Wohneinheiten bzw. bei einer Erhöhung der installierten Leistung erheben die TBW eine Anschlussgebühr, die sich nach der Anzahl der zusätzlichen Wohneinheiten bzw. der Differenz zwischen bisheriger und neuer installierter Leistung (Dosen) bemisst.

³ Bei einer Zusammenlegung von Wohneinheiten oder einer Verringerung der Leistung erfolgt keine Rückzahlung.

Gebühren für die Nutzung des Kommunikationsnetzes	<p>§ 24</p> <p>¹ Die TBW erheben beim Kunden pro Anschluss monatliche Gebühren für die Nutzung des Kommunikationsnetzes.</p> <p>² Die Gebühren für die Nutzung des Kommunikationsnetzes bemessen sich aufgrund der jährlich anfallenden Kosten für den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung und Erweiterung des Kommunikationsnetzes.</p> <p>³ In den Gebühren für die Nutzung des Kommunikationsnetzes sind der Zugang zum Kommunikationsnetz und der Empfang des Radio- und Fernseh-Grundangebots (Grundpreis) exklusive der Urheberrechtsgebühr enthalten. Letztere wird direkt an die Kunden weiterverrechnet.</p> <p>⁴ Die Gebühren für die Nutzung des Kommunikationsnetzes sind auch dann geschuldet, wenn der Kunde keine Signallieferung beansprucht und/oder nur weitere Kommunikationsdienstleistungen der TBW benutzt. Vorbehalten bleibt die Plombierung des Anschlusses.</p>
Gebühren für weitere Kommunikationsdienstleistungen	<p>§ 25</p> <p>¹ Die TBW erheben beim Kunden periodische Gebühren für den Internet-Zugang, den Bezug von kostenpflichtigen Fernsehprogrammen sowie die Nutzung des Kommunikationsnetzes für weitere Dienstleistungen (Telefonie usw.).</p> <p>² Die Gebühren bemessen sich aufgrund der jährlich anfallenden Kosten für die jeweilige Dienstleistung sowie deren Erneuerung und Erweiterung entsprechend der technischen Entwicklung.</p>
Nichtbenützung des Anschlusses (Plombierung)	<p>§ 26</p> <p>¹ Wenn in einer Liegenschaft, die am Kommunikationsnetz angeschlossen ist, in Wohnungen keine Signallieferung gewünscht wird, so müssen die entsprechenden Anschlussdosen durch die TBW nach Meldung durch den Eigentümer oder die beauftragte Liegenschaftsverwaltung plombiert werden. Die Kosten für die Plombierung werden dem Kunden verrechnet.</p> <p>² Defekte oder unrechtmässig entfernte Plomben berechtigen die TBW rückwirkend bis zum Plombierungsdatum oder zum Datum der letzten Kontrolle, längstens aber fünf Jahre, die Gebühren für die Nutzung des Kommunikationsnetzes nachzufordern.</p> <p>³ Ist ein Anschluss nicht plombiert, so werden die Gebühren erhoben, gleichgültig ob der Anschluss benützt wird oder nicht.</p>

§ 27

- Zuständigkeiten
- ¹ Die Verwaltungskommission TBW legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren, die Gebühren für die Nutzung des Kommunikationsnetzes und die Gebühren für Kommunikationsdienstleistungen fest.
- ² Die Anschlussgebühren und die Gebühren für die Nutzung des Kommunikationsnetzes sind Bestandteil der Tarif- und Gebührenordnung des Kommunikationsnetzes der TBW.
- ³ Die Gebühren für Kommunikationsdienstleistungen werden in die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die einzelnen Dienstleistungen aufgenommen, welche die Verwaltungskommission TBW erlässt.
- ⁴ Die Tarif- und Gebührenordnung sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kommunikationsdienstleistungen sind im Internet auf der Website der TBW ¹⁾ zu veröffentlichen.

VI. Verrechnung und Inkasso

§ 28

- Zahlungsfrist,
Inkasso
- ¹ Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der TBW zulässig.
- ² Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Einstellung der Signallieferung und anderen Kommunikationsdienstleistungen sowie auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen.
- ³ Mahnungen der TBW können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Beschwerdeinstanzen und Fristen richten sich nach § 34 dieses Reglements. Anstelle von Mahnungen mit Rechtsmittelbelehrung können die TBW bei Bedarf bereits die Rechnung als Verfügung erlassen.
- ⁴ Nach Ablauf der zweiten Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen von 5 % in Rechnung gestellt.

¹⁾ www.tbwnet.ch

§ 29

Rechnungs-
fehler, Bean-
standungen

¹ Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

² Wegen Beanstandungen der Signallieferung oder des Bezugs von weiteren Kommunikationsdienstleistungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

³ Bestrittene Rechnungen gegenüber den TBW darf der Kunde nicht mit allfälligen Guthaben gegenüber den TBW verrechnen.

§ 30

Verjährung

¹ Die Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für alle wiederkehrenden Gebühren beträgt die Frist fünf Jahre.

² Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts ¹⁾ sinngemäss anwendbar.

§ 31

Anschluss-
sperre, Ein-
stellung von
Kommunikati-
onsleistungen

¹ Anschlüsse, für welche die Anschlussgebühren und/oder die Gebühren für die Nutzung des Kommunikationsnetzes nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlt werden, können nach erfolgter schriftlicher Mahnung gesperrt werden.

² Die TBW sind berechtigt, bei Zahlungsverzug und/oder bei Nichteinhaltung der Geschäftsbedingungen den Internetzugang und andere Kommunikationsdienstleistungen nach erfolgter schriftlicher Mahnung abzustellen.

VII. Haftung, Sanktionen, Rechtsmittel

§ 32

Haftung

¹ Für jeden Schaden, der an den Anlageteilen des Kommunikationsnetzes wegen fehlerhafter Erstellung, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts von Hausinstallationen verursacht wird, haftet der Fehlbare gemäss den Bestimmungen des Fernmeldegesetzes und des Obligationenrechts.

² Die Kunden des Kommunikationsnetzes haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Versorgung durch die TBW erwächst.

¹⁾ SR 220

§ 33

Sanktionen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen weiteren Vorschriften werden nach den Bestimmungen des kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Rechts geahndet.

² Die Ahndung befreit den Fehlbaren nicht von der Pflicht zur vorschriftsgemässen Ausführung oder Instandstellung der Hausinstallationen oder zur Beseitigung widerrechtlicher Einrichtungen.

³ Eine Ersatzvornahme durch die TBW auf Kosten des Pflichtigen bleibt vorbehalten.

§ 34

Verfügungen,
Beschwerden

¹ Die TBW sind berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements Verfügungen zu erlassen.

² Gegen Entscheide der TBW bei der Anwendung dieses Reglements kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007 ¹⁾.

§ 35

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes der Einwohnergemeinde Würenlos vom 15. Dezember 2005.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 12. Juni 2014.

Würenlos, 12. Juni 2014

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:

Hans Ulrich Reber

Der Gemeindegeschreiber:

Daniel Huggler

¹⁾ SAR 271.100